WAHLORDNUNG

zur Wahl der Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern und der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern in der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 10.04.2018 i. d. F. vom 14.12.2020

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Grundsatz

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von den Kammermitgliedern in geheimer, unmittelbarer und elektronischer Wahl gewählt. Sollten tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss in Abweichung von Satz 1 nach Anhörung des Präsidiums die Durchführung einer Briefwahl (§ 64 Abs. 1 S. 1 BRAO) beschließen.
(2) Wählen können diejenigen Kammermitglieder, die in das gemäß § 8 Abs. 1 festgestellte Wählerverzeichnis eingetragen sind.
(3) Die Wahl erfolgt gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer getrennt nach den Landgerichtsbezirken Rostock, Schwerin, Stralsund und Neubrandenburg.
(4) Jeder Wahlberechtigte hat für jeden Landgerichtsbezirk nur so viele Stimmen, wie für den betreffenden Landgerichtsbezirk Vorstandsmitglieder zu wählen sind; gibt er für den Landgerichtsbezirk mehr Stimmen ab, ist seine Stimmabgabe für diesen Landgerichtsbezirk ungültig.
(5) Die Kammermitglieder können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
(6) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), die (elektronische) Mitgliederzeitschrift und die Homepage der Rechtsanwaltskammer, es sei denn, die Wahlordnung bestimmt nachfolgend etwas Anderes. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung per E-Mail oder mit einfachem Brief.

§ 2
Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss wird vom Kammervorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gewählt.
(2) In den Wahlausschuss kann gewählt werden ist, wer nach § 12 Abs. 2 der der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer als Mitglied des Vorstandes wählbar wäre. Die Kandidatur bei der Vorstandswahl schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss für diese Wahl aus.
(3) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle der Abwesenheit vertritt.
(4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
(5) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. In Eilfällen darf der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch in Textform (einschließlich Telefax und E-Mail) fassen, wenn alle Mitglieder des Wahlausschusses einverstanden sind (Umlaufverfahren).
(6) Der Wahlausschuss ist nur in vollständiger Besetzung oder im Falle des Umlaufverfahrens bei der Mitwirkung aller Mitglieder des Wahlausschusses beschlussfähig.
(7) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 76 BRAO).
(8) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 3
Aufgaben und Befugnisse des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahl verantwortlich; insbesondere

a) stellt er das Wählerverzeichnis auf,
b) bestimmt er den Zeitraum der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
c) veranlasst er die Erste Wahlbekanntmachung gemäß § 4,
d) entscheidet er über Einsprüche von Wahlberechtigten gegen das Wählerverzeichnis,
e) stellt er das Wählerverzeichnis fest,
f) bestimmt er den Zeitraum für die Einreichung der Wahlvorschläge (mindestens 4 Wochen),
g) entscheidet er über die Zulassung der Wahlvorschläge,
h) veröffentlicht er die Wahlvorschläge durch die Zweite Wahlbekanntmachung gemäß § 10,
i) bestimmt er Beginn und Ende der mindestens sechs und höchstens 15 Werktage betragenden Wahlfrist (= erster und letzter Zeitpunkt der Stimmabgabe),
j) entwirft er die Wahlunterlagen, lässt sie herstellen und versenden,
k) organisiert er die Durchführung der Wahl,
l) leitet er die Wahl,
m) entscheidet er über die Gültigkeit der Stimmabgabe,
n) stellt er das Wahlergebnis fest,
o) veranlasst er die Dritte Wahlbekanntmachung gemäß § 12.

(2) Der Wahlausschuss darf zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und, im Einvernehmen mit dem Präsidenten, Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen. Diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4
Erste Wahlbekanntmachung

Die erste Wahlbekanntmachung enthält

a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses sowie Angaben zu den Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer (§ 6 Abs. 1),
b) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die Bestimmung der für die Einreichung geltenden Form und Frist (§ 9),
d) die Zahl und die Zusammensetzung der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
e) einen Hinweis auf die Wahlfrist und
f) einen Hinweis auf § 9 Abs. 8.

§ 5
Wählerverzeichnis

(1) Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren erstellt werden.
(2) Der Wahlausschuss hat einen Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu bestimmen. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Vor- und Familiennamen, Anschrift der Zulassungskanzlei und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke sowie für Berichtigungen.
(3) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen des Wählerverzeichnisses nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 7).

(4) Offensichtliche Unrichtigkeiten des Wählerverzeichnisses darf der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind.
(5) Änderungen sind in der Spalte „Vermerke“ zu erläutern.

§ 6
Auslegung des Wählerverzeichnisses und Wahlhelfer

(1) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.
(2) Der Wahlausschuss bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslegungstage zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern (§ 3 Abs. 2).
(3) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschließen.
(4) Eintragungen der Wahlberechtigten sind unzulässig.

§ 7
Einspruch gegen das Wählverzeichnis

(1) Gegen das Wählerverzeichnis, eine nicht ordnungsgemäße Auslegung oder eine Behinderung der Einsichtnahme steht jedem Wahlberechtigten der Einspruch zu. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss einzulegen.
(2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zehn Kalendertagen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, ist dieser vor der Entscheidung zu hören. Ist der Einspruch begründet, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

§ 8
Feststellung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt frühestens zwei Wochen, spätestens eine Woche vor Beginn der Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss bis eine Woche vor Beginn der Wahlfrist Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Kammermitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen.
(2) Offensichtliche Unrichtigkeiten in dem nach Abs. 1 festgestellten Wählerverzeichnis darf der Wahlleiter bis zum Beginn der Wahlfrist beheben.

§ 9
Wahlvorschläge

(1) Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen.
(2) Neben den Wahlberechtigten dürfen auch örtliche Anwaltvereine aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Wahlvorschläge unterbreiten.
(3) Vorgeschlagen werden oder kandidieren darf nur, wer gemäß §§ 65, 66 BRAO wählbar ist.
(4) Jeder Wahlberechtigte darf mehrere Wahlvorschläge einreichen, maximal so viele, wie freie Vorstandsplätze für den betreffenden Landgerichtsbezirk (§ 1 Abs. 4) neu zu besetzen sind.
(5) Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge eingereicht als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, sind sämtliche von ihm abgegebene Wahlvorschläge ungültig und werden von der Vorschlagsliste gestrichen. Hierauf ist in der Ersten Wahlbekanntmachung besonders hinzuweisen.
(6) Jeder Wahlberechtigte darf sich selbst zur Wahl vorschlagen.

(7) Die Wahlvorschläge müssen Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Zulassungskanzlei des vorgeschlagenen Kandidaten und des Vorschlagenden enthalten und eindeutig erkennbar sein.
(8) Bei der Abgabe von Wahlvorschlägen ist eine Vertretung ausgeschlossen.
(9) Wahlvorschläge müssen spätestens am letzten Tag des dafür bestimmten Zeitraums schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingereicht werden. Der Eingang ist durch einen Wahlhelfer zu dokumentieren und an den Wahlleiter zu übermitteln.

§ 10
Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge
(Zweite Wahlbekanntmachung)

(1) Der Wahlausschuss prüft die Ordnungsgemäßheit der Wahlvorschläge, insbesondere ob diese rechtzeitig eingegangen und vollständig sind und den Vorgaben dieser Wahlordnung entsprechen.
(2) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den §§ 65 Nr. 1 u. 2, 66 BRAO sowie den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen.
(3) Unverzüglich nach Ablauf des Zeitraums für die Einreichung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Entscheidung über die Zulassung ist den Kandidaten und den Vorschlagenden bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Kandidaten endgültig.
(4) Nach Abschluss der Prüfung hat der Wahlausschuss den Kammermitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Kandidaten bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist durch die Zweite Wahlbekanntmachung für jeden Landgerichtsbezirk in alphabetischer Reihenfolge mitzuteilen. Die Zweite Wahlbekanntmachung darf abweichend von § 1 Abs. 6 durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer erfolgen.

§ 11
Ermittlung des Wahlergebnisses

Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die in dem entsprechenden Landgerichtsbezirk die meisten Stimmen auf sich vereinigen (§ 64 Abs. 1 S. 4 BRAO). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt bei elektronischer Wahl gemäß § 18 und bei Briefwahl gemäß § 21.

§ 12
Bekanntgabe des Wahlergebnisses
(Dritte Wahlbekanntmachung)

(1) Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Stimmenauszählung unverzüglich nach der Feststellung abweichend von § 1 Abs. 6 durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt.
(2) Der Wahlleiter fordert die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das beA auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären.
(3) Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründe gegenüber dem Wahlleiter schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden. Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Kandidat gewählt, der für den betreffenden Landgerichtsbezirk die nächsthöchste Stimmzahl auf sich vereinigt. Kann ein solches Wahlergebnis nicht festgestellt werden, findet eine Nachwahl statt. Für die Nachwahl gelten die obigen Bestimmungen entsprechend. Von einer Nachwahl kann in entsprechender Anwendung von § 69 Abs. 3 BRAO abgesehen werden, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht unter sieben sinkt.
(4) Die Wahl ist mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Dritten Wahlbekanntmachung beendet.

II. Besondere Bestimmungen zur elektronischen Wahl

§ 13
Wahlunterlagen bei elektronischer Wahl

(1) Nach Bekanntgabe der zur Wahl zugelassenen Kandidaten werden die elektronischen Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
(2) Der elektronische Stimmzettel enthält den Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei der Kandidaten, die vom Wahlausschuss zugelassen wurden. Die Kandidaten werden auf dem Stimmzettel getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Landgerichtsbezirken aufgeführt.

§ 14
Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

(1) Den Wahlberechtigten werden bis zum 1. Tag der Wahlfrist die Hinweise zur Durchführung der Wahl, die Zugangsdaten (z.B. Identifikationsnummer) sowie die Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals (Wahlschreiben) über das beA übermittelt. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.
(2) Die Wahl erfolgt durch Aufruf des den Vorgaben von § 13 Abs. 2 entsprechenden, elektronischen Stimmzettels an einem Computer und Stimmabgabe. Hierzu hat sich der Wahlberechtigte im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten zu authentifizieren. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Online-Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei hat das verwendete elektronische Wahlsystem zu gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimme bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können.
(3) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Für den Wahlberechtigten muss jederzeit erkennbar sein, wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlberechtigten zu ermöglichen. Ihm muss eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe ist die Stimmabgabe vollzogen.
(4) Es muss ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen des Wahlberechtigten auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der elektronische Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden.
(5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am elektronischen Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

§ 15
Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung des Wahlleiters in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses. Ausschließlich der Wahlleiter sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlausschusses dürfen über die zur Autorisierung von Beginn und Ende der elektronischen Wahl erforderlichen Zugangsdaten verfügen.

§ 16
Störung der elektronischen Wahl

(1) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Rechtsanwaltskammer zu vertretenden technischen Gründen unmöglich, kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung wird abweichend von § 1 Abs. 6 auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt gegeben.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, hinsichtlich derer ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Können die genannten Folgen einer Störung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Der Wahlleiter muss dann gemeinsam mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren entscheiden.

(3) Störungen sowie deren Ursachen, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind im Protokoll der Wahl zu vermerken.

(4) Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechung und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 17
Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

(1) Die Rechtsanwaltskammer kann sich zur Durchführung der elektronischen Wahl eines geeigneten zuverlässigen externen Dienstleisters bedienen. Der Wahlausschuss kann dem Dienstleister die technische Umsetzung seiner Aufgaben übertragen.

(2) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), entsprechen. Dies bedingt vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. Insbesondere müssen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(3) Zum Schutz der Geheimhaltung muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist.

(4) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein; insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Als solche autorisierten Zugriffe sind vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe (Wahldaten) anzusehen. Auf den Inhalt der Stimmabgabe darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.

(5) Es muss sichergestellt werden, dass die Übertragung der Wahldaten geschützt ist vor Ausspäh-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen. Hierzu muss die Datenübermittlung insbesondere verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wahlberechtigten dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung von Wahldaten.

(6) Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen des Anbieters eines elektronischen Wahlsystems nachweisen lassen. Externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

§ 18
Ermittlung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl

(1) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist der Wahlleiter zusammen mit dem Wahlausschuss zuständig. Es müssen durch das elektronische Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.
(2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Wahlleiter; im Falle der Verhinderung entscheidet der Stellvertreter.

III. Besondere Bestimmungen zur Briefwahl

§ 19
Wahlunterlagen bei Briefwahl

(1) Nach Bekanntgabe der zur Wahl zugelassenen Kandidaten werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
(2) Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidaten, die vom Wahlausschuss zugelassen wurden. Die Kandidaten werden auf dem Stimmzettel getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Landgerichtsbezirken aufgeführt. Der Stimmzettel enthält ferner den Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei der Kandidaten.

§ 20
Stimmabgabe bei der Briefwahl

(1) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Abstimmungsunterlagen mit einfachem Brief übermittelt. Der Wahlausschuss teilt dabei die Wahlfrist mit.
(2) Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus

a) dem Stimmzettel, der die zugelassenen Kandidaten für die Landgerichtsbezirke in alphabetischer Reihenfolge mit Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Zulassungskanzlei enthält,
b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Vorstandswahl der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern“,
c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Vorstandswahl“ sowie
d) einem Wahlausweis, der die Anschrift der Zulassungskanzlei des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.

(3) Die Wähler können ihre Stimme bereits vor Beginn der Wahlfrist abgeben.

§ 21
Ermittlung des Wahlergebnisses bei Briefwahl

(1) Die beauftragten Wahlhelfer versehen die bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingehenden Rücksendeumschläge mit einem Eingangsstempel und tragen in einer Eingangsliste die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zum Protokoll der Wahl.
(2) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer des Wählerverzeichnisses vergleicht und dort in der Spalte „Vermerke“ abhakt.

(3) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.
(4) Stimmen von nicht Wahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.
(5) Sofern
   a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einen verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht fest verklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder
   b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag oder keinen Wahlausweis enthält, oder
   c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,
   wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.
(6) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt.
(7) Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.
(8) Sofern
   a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Kandidaten zu wählen sind, oder
   b) ein Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, oder
   c) ein Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wahlberechtigten nicht mehr erkennen lässt, oder
   d) ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält, oder
   e) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,
   ist die Stimme ungültig.
(9) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In dem Protokoll der Wahl ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.
(10) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. Danach werden die auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen gezählt.
(11) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

IV. Wahl der Vertreter zur Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer

§ 22
Wahl der Vertreter zur Satzungsversammlung

Auf die Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern zur Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer ist die vorstehende Wahlordnung entsprechend unter Maßgabe der nachfolgenden Regelungen anzuwenden:

a) Die Wahlvorschläge gemäß § 9 dieser Wahlordnung müssen von mindestens 10 Kammermitgliedern unterzeichnet sein (§ 191b Abs. 2 BRAO).
b) Bei Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes der Satzungsversammlung tritt das nicht gewählte Kammermitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl in die Satzungsversammlung ein (§ 191b Abs. 3 BRAO).
c) Die Wahlen zur Satzungsversammlung finden in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 30. April des Wahljahres statt (§ 12 Abs. 1 der Satzung der Bundesrechtsanwaltskammer).
d) Die vierjährige Wahlperiode beginnt mit dem ersten Tag des Zusammentretens der Satzungsversammlung nach der Wahl, spätestens am 1. Juli des Wahljahres (§ 12 Abs. 2 der Satzung der Bundesrechtsanwaltskammer). Nach Ablauf der Wahlperiode nimmt der bisherige Vertreter diese Funktion weiter wahr, bis die Wahlperiode des neugewählten Vertreters beginnt.

V. Schlussbestimmungen

§ 23
Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Protokolle, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, elektronische Dokumentationen und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Wahl aufzubewahren.

§ 24
Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern in die Satzungsversammlung vom 30.11.1994 außer Kraft.

Stefan Graßhoff
Präsident